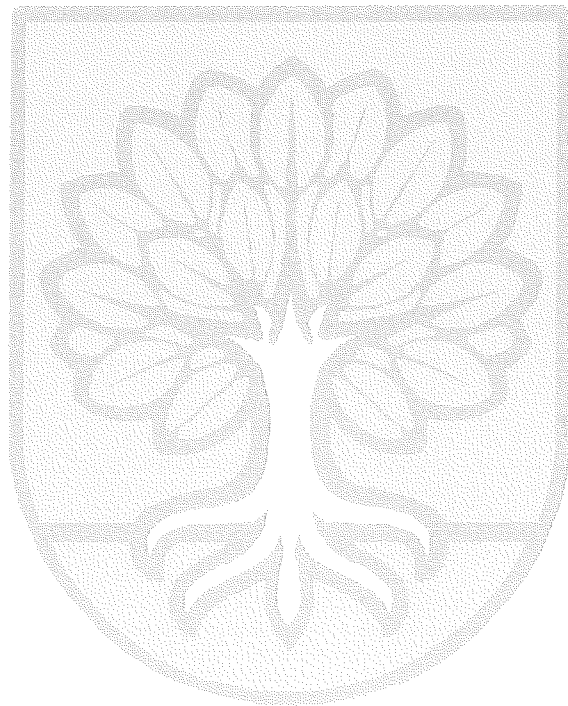


Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES (GERES-V)



01.07.2016

Inhaltsverzeichnis

GEGENSTAND	3
BERECHTIGUNGEN GERES	3
ANTRAGSRECHT	4
INKRAFTTRETEN	4

Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES

Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen richte sich an beide Geschlechter.

Der Gemeinderat Buchholterberg,
gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)¹⁾, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 01.02.2016,

beschliesst:

- Gegenstand **Art. 1** Diese Berechtigungsregelung bestimmt,
- a) welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Buchholterberg welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
 - b) welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Buchholterberg dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für das GERES

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Buchholterberg	
1.1	Gemeindeschreiber	2 + 2a
1.2	Leiter Einwohnerkontrolle	2 + 2a
1.3	Mitarbeiter Gemeindeschreiberei	2 + 2a
1.3	Lernender Gemeindeschreiberei	2 + 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Buchholterberg	
2.1	Finanzverwalter	3
2.2	Steuerregisterführer	3

¹⁾ BSG 152.051.

2.3	Lernender Steuerbehörde	3
3.	AHV Zweigstelle Rechtes Zulgtal	
3.1	AHV-Zweigstellenleiter	5
3.2	Mitarbeiter AHV-Zweigstelle	5

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV:

Detailprofile: Nr. Bezeichnung

- 2 Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
- 2a Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
- 2b Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
- 3 Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
- 5 Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
- 7 Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht

Art. 3 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Buchholterberg sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Untergeordneten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a) Gemeindeschreiber
- b) Finanzverwalter
- c) Steuerregisterführer

Inkrafttreten

Art. 4 ¹ Diese Verordnung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

² Sie hebt die Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES / ZPV vom 22.07.2008 mit ihren Änderungen auf.

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat Buchholterberg an der Sitzung vom 28.06.2016 genehmigt.

Einwohnergemeinde Buchholterberg

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Beat Haldimann Patricia Christen